

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde am 28.10.2014 im Prinz-Moritz-Saal des Kreishauses in Kleve (Raum E.159) - öffentliche Sitzung -

Beginn der Sitzung : 16:00 Uhr
Ende der Sitzung : 18:45 Uhr

anwesend sind

Bauhaus, Dieter
Böving, Hans Peter
Boland, Dieter
Bontrup, Viktor
Cleven, Ernst
Frauenlob, Susanne
Hagmans, Rainer
Kersten Hans-Gerd
Keuck, Georg
Mohn, Theo
Nabers, Alfred
Niemers, Adalbert
Rienits Günter
Terfehr, Horst
Thomas, Gerhard
Freiherr von Loë, Eduard

für Kersten, Georg

für Freiherr von Elverfeldt, Max

entschuldigt sind:

von Elverfeldt, Max
Kersten, Georg

von der Kreisverwaltung:

Dr. Reynders, Hermann
Bäumen, Thomas
Hermanns, Stefan (als Schriftführer)

1. **Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve;**
Verpflichtung der Mitglieder 112/WP14
2. **Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve;**
Wahl des Beiratsvorsitzenden und seiner Vertretung; 113/WP14
3. **Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve;**
Bestellung eines Schriftführers und seiner Vertretung 114/WP14
4. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5 - Kalkar;**
Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 27c Landschaftsgesetz - LG 115/WP14
5. **Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 4 - Rees;**
Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Rees im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie 116/WP14
6. **Landschaftswacht;**
Bestellung eines Außendienstbeauftragten der unteren Landschaftsbehörde für den Dienstbezirk 2: Stadt Kleve, Ortsteile Griethausen und Schenkenschanz 117/WP14
7. **Abgrabung Birgelfeld - Südwest-Erweiterung;**
Herstellung und Ausbau eines Gewässers in der Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel 118/WP14
8. **Abgrabung Meershof - Erweiterung 2014;**
Herstellung und Ausbau eines Gewässers in der Stadt Kevelaer, Gemarkung Twisteden 119/WP14

9. Mitteilungen

- 9.1 **Anpassung von Landschaftsplänen des Kreises Kleve an kommunale Bauleitplanungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie**
Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 10 - Weeze,
Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 - Kevelaer,
Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 12 - Geldern/Walbeck,
Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 - Straelen/Wachtendonk 120/WP14
- 9.2 **Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969;**
Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28. Juli 2014 über die teilweise Aufhebung der Verordnung 121/WP14
- 9.3 **Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;**
Aktueller Sachstand 122/WP14

10. Anfragen

Herr Böving als amtierender Vorsitzender eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Sitzungsteilnehmer, vor allem die neu in den Beirat gewählten Mitglieder, die anwesenden Gäste, die Vertreter der Verwaltung und die Auszubildenden der Kreisverwaltung.

Anschließend stellt er die ordnungsgemäße Einladung, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Er weist darauf hin, dass Vertreter bei gleichzeitiger Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds als nicht stimmberechtigte Gäste an der Sitzung teilnehmen.

Auf Nachfrage ergeben sich keine Anmerkungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirats.

Die Frage, ob sich ein Mitglied des Beirats zu einem Punkt der Tagesordnung für befangen erklärt, wird von Herrn Bontrup zu TOP 5 bejaht, von allen anderen Beiratsmitgliedern verneint.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 112/WP14

Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve; Verpflichtung der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde werden vom amtierenden Vorsitzenden durch Verlesen und Nachsprechen der Verpflichtungsformel und anschließendem Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 113/WP14

Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve; Wahl des Beiratsvorsitzenden und seiner Vertretung

BM Rienits, der zuvor als das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Beirats ermittelt wurde, übernimmt als Altersvorsitzender vom bisherigen Vorsitzenden BM Böving die Wahl des neuen Vorsitzenden.

Er bittet den Beirat um Vorschläge zur Wahl des neuen Vorsitzenden. Aus dem Beirat wird die Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden vorgeschlagen. Sodann verliest der Altersvorsitzende ein Schreiben des BM Freiherr von Elverfeldt. In diesem Schreiben schlägt er u.a. ebenfalls die Wiederwahl des bisherigen Vorsitzenden vor.

In der anschließenden offenen Wahl wird Herr Böving einstimmig bei zwei Enthaltungen als Vorsitzender des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde wiedergewählt.

Herr Böving bedankt sich für das ihm ausgesprochene Vertrauen und nimmt die Wahl an. Er betont die gute und konstruktive Zusammenarbeit im Beirat während der abgelaufenen Wahlperiode und wünscht sich eine Fortsetzung auch für den jetzt neu gewählten Beirat.

Sodann bedankt er sich bei BM Rienits für die Leitung des Wahlvorgangs zum Vorsitzenden. Danach bittet er um Vorschläge für die Position des stellvertretenden Vorsitzenden.

In dem bereits erwähnten Brief des Freiherrn von Elverfeldt schlägt dieser als stellvertretenden Vorsitzenden die Beiratsmitglieder Gerd Thomas sowie alternativ Viktor Bontrup vor. Für den Fall, dass er entgegen seiner Vorschläge zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt werden sollte, würde er die Wahl annehmen.

Herr Thomas und Herr Bontrup berichten übereinstimmend von Gesprächen mit Freiherrn von Elverfeldt. In diesen Gesprächen habe er sich bereit erklärt, erneut für den stellvertretenden Vorsitz zur Verfügung zu stehen.

Herr Thomas und Herr Bontrup schlagen danach Freiherrn von Elverfeldt als stellvertretenden Vorsitzenden vor. Nachdem keine weiteren Vorschläge vorgetragen werden, wird Freiherr von Elverfeldt in offener Wahl einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde gewählt.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 114WP14

**Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve;
Bestellung eines Schriftführers und seiner Vertretung**

Zur Fertigung der Niederschriften des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve wird einstimmig Kreisamtsrat Stefan Hermanns zum Schriftführer und Kreisamtsrat Franz-Josef Mandel zum stellvertretenden Schriftführer bestellt.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 115WP14

**Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 5 - Kalkar;
Öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 27c Landschaftsgesetz - LG**

Herr Dr. Reynders führt aus, dass am 03.06.2014 die frühzeitige Bürgerbeteiligung im Ratssaal der Stadt Kalkar stattgefunden habe. Diese Veranstaltung sei sehr gut besucht gewesen. Bereits dort seien zahlreiche Fragen, Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgetragen worden, z.B. zum Vogelschutzvertrag und zur Ausweisung von Schutzgebieten. Das große Interesse an der Planung habe sich auch in der Zeit nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung fortgesetzt. Hier seien zahlreiche weitere Anregungen, Bedenken und Hinweise -auch von Trägern öffentlicher Belange- vorgetragen worden (z.B. die Anregung, eine Überprüfung der Grünlandeigenschaft durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur vornehmen zu lassen).

Der Planentwurf sei gründlich überarbeitet worden, wobei insbesondere drei wesentliche Punkte zu nennen wären:

1. Die nicht unbeträchtliche Rücknahme von Schutzgebietskulissen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung des zurzeit noch geltenden aber auch des im Aufstellungsverfahren befindlichen neuen Regionalplans,

2. die Berücksichtigung des um die Jahrtausendwende abgeschlossen Vertrages zur Umsetzung der NATURA 2000-Gebiete, wonach zusätzliche Gebietsausweisungen nur auf der Grundlage freiwilliger vertraglicher Regelungen erfolgen können,
3. die durchgängig im Zusammenhang mit der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln von bisher 10m auf jetzt 5m reduzierte Abstandsregelung zum Gewässerrand

Zahlreiche weitere Detail-Änderungen seien der beigefügten Synopsen zu entnehmen.

Nach den Beratungen in der Sitzung des „Arbeitskreises Landschaftsplanung“ am 21.10.2014 seien weitere Änderungen und Ergänzungen umgesetzt worden.

So wurde die Formulierung „*Wiederaufforstung mit nicht standortgerechten heimischen Baum- und Straucharten*“ durch eine geänderte Darstellung im Glossar unter den Stichworten „einheimisch“ bzw. „heimisch/indigen“ klargestellt. Die Formulierung wurde aus § 7 Abs. 2, Ziff. 7 BNatSchG übernommen und lautet jetzt:

„Eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise

a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder

b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt;

als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten (§ 7 (2) Ziff. 7 BNatSchG“

Bei den Verbotsregelungen zur Grünlandumwandlung werde das Glossar bei folgenden Stichworten zur Klarstellung ergänzt:

Dauergrünland - S. 127

Grünland - S. 128

„Das Verbot, Grünland umzuwandeln, gilt nur für Dauergrünland“.

Bei der Synopse der Anregungen und Bedenken privater Einwender werde diese auf S. 27 in der letzten rechten Spalte wie folgt gefasst:

„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Sofern auf dem betreffenden Grundstück XYZ (für das ein positiver Vorbescheid erteilt worden ist) tatsächlich eine landwirtschaftliche Hofstelle erstellt worden ist, ist in diesem Aufstellungsverfahren oder in einem separaten Verfahren zu prüfen, ob der Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden kann.“

In der Folge wurde der Landschaftsplan einschließlich Anlagen vom Beirat abschnittsweise beraten.

Herr Thomas erkundigt sich danach, ob die landschaftsrechtlichen Ausnahme- und Befreiungsregelungen durchgängig für alle Schutzgebietsausweisungen vorgesehen seien. Herr Dr. Reynders verweist hierzu auf die allgemeinen Hinweise zu den Verboten und Geboten auf S. 38 und 39 des Planentwurfs, wonach die Untere Landschaftsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten und Geboten Befreiungen gewähren bzw. Ausnahmen von den Verboten erteilen kann.

Freiherr von Loë äußert erneut seine Sorge, dass mit der Aufnahme der Begriffe „Kulturlandschaft“ bzw. „kulturhistorisch“ (sh. z.B. Schutzzweckbegründung m) im L1 (S. 56) und g) im L2 (S. 58) „schleichend“ eine zusätzliche neue Schutzkategorie eingeführt werde, durch die die Bewirtschafter weiter in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden könnten.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange die Anregung zur Aufnahme dieser Begriffe in den Landschaftsplan vom Geologischen Dienst Nordrhein-Westfalen ausgegangen sei. Eine zusätzliche Belastung von Bewirtschaftern sei

aber nicht zu befürchten, da es keine entsprechenden Gebots- oder Verbotsregelungen im Landschaftsplan Kalkar gibt, die auf dem Begriff der Kulturlandschaft basieren.

Freiherr von Loë erkundigt sich danach, ob die Verwaltung eine Überprüfung der Grünlandeigenenschaft durch die Bezirksstelle für Agrarstruktur vornehmen lassen werde. Herr Dr. Reynders entgegnet, dass die Anregung der Landwirtschaftskammer aufgenommen werde und bis zur Offenlage eine entsprechende Kontaktaufnahme mit der für den Kreis Kleve zuständigen Bezirksstelle für Agrarstruktur erfolge.

Herr Mohn erkundigt sich nach dem Grund dafür, warum beim Naturschutzgebiet N2 - Kalflack bei der Verbotsregelung a) die ackerbauliche Nutzung auf einen Abstand von 10 m begrenzt werde, während die Abstandsregelung bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln 5 m betrage.

Herr Bontrup vertritt die Auffassung, dass bei Anwendung der 10m-Regelung eine zu starke Nutzungseinschränkung für die betroffenen Landwirte eintreten werde. Er halte vielmehr die 5 m-Regelung für angemessen und ausreichend.

Herr Dr. Reynders führt aus, dass die dort getroffene Abstandsregelung den gesetzlichen Vorgaben entspreche und der Kreis hierzu stehe. Im Übrigen könne davon ausgegangen werden, dass gerade in unmittelbarer Nähe zur Kalflack eine ackerbauliche Nutzung wohl eher die Ausnahme als die Regel darstelle.

Herr Niemers gibt zu bedenken, dass bei einer Hochwasserlage durch die vom Rhein ausgehende Dynamik im Einzugsgebiet der Kalflack ein verstärkter Schadstoffeintrag erfolgen würde. Eine Aufstauung der Wasserstände in diesem Gebiet sei durchaus möglich. Deswegen halte er es für sinnvoller, bei der Verbotsregelung e) ebenfalls eine Abstandsregelung von 10 m zum Gewässerrand festzuschreiben.

Bei der anschließenden Abstimmung stimmten die Mitglieder des Beirates mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen im Zusammenhang mit der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln für eine Beibehaltung der im Entwurf vorgesehenen 5m-Regelung [Verbot Bst. e)-S. 47].

Freiherr von Loë hält es beim N2 für vertretbar, den als NSG dargestellten Bereich westlich der Kalflack bis zur Kalflack zurückzunehmen. Es handele sich bei dieser Fläche um ganz normales Grünland.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass der GEP 99 und auch der Entwurf des neuen Regionalplans eine entsprechende Darstellung vorsehen. Außerdem sei die Linie des alten Deiches eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung. Herr Terfehr stimmt diesen Ausführungen zu und macht deutlich, dass der Verlauf des Schlafdeiches den Viehweidshof von der östlich davon befindlichen NSG-Fläche abgrenze.

Herr Bontrup gibt zu bedenken, dass die betroffene Hofanlage schon seit sehr langer Zeit vorhanden sei. Er befürchte von der Ausweisung der dargestellten Fläche als NSG-Gebiet eine Strahlwirkung auf andere Bereiche. Nach seiner Auffassung habe lediglich der im südlichen Bereich verlaufende schmale Streifen ein Potenzial als NSG-Fläche.

Mit dem Hinweis darauf, dass der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes unabhängig die Belange von Natur und Landschaft zu vertreten habe, schlägt Herr Böving vor, mit der jetzigen NSG-Darstellung in das weitere Verfahren und die Offenlage zu gehen.

Dem entgegnet Herr Bontrup, dass es den Mitgliedern des Beirates möglich sein müsse, bei der Ausweisung von Schutzgebieten und Verbotsregelungen auch „nach unten zu korrigieren“, andernfalls sei die Mitarbeit im Beirat sinnlos.

Für Herrn Hagmans stellt sich die grundsätzliche Frage, ob die Ausweisung von Schutzgebieten auf Kosten Einzelner machbar und vertretbar ist.

Herr Dr. Reynders macht deutlich, dass die Mitglieder des Beirates durchaus auch zu anderen Vorschlägen kommen können. Er weist nochmals auf die Darstellung im rechtskräftigen und im Entwurf des neuen Regionalplans hin, der diesen Bereich mit der Freiraumfunktion Schutz der Natur und Landschaft mit landschaftsorientierter Erholung ausweise. Es gelte, in diesem Bereich den Spagat zu schaffen zwischen dem Landschaftsrahmenplan und den berechtigten Interessen der Betroffenen. Bezogen auf die Nutzung wäre nach seiner Auffassung aber keine Verschärfung gegenüber dem bisherigen Zustand zu sehen. Die betriebliche Entwicklung des Hofes könne im Übrigen nicht in Richtung Kalflack gehen, sondern nur vom Deich weg. Auch er rege an, die Einwendungen im Laufe des weiteren Verfahrens, insbesondere bei der Offenlage, abzuwarten.

Unter Hinweis auf das Gebot f) im Naturschutzgebiet N1-Rheinaue zwischen Grieth und Niedermörmter-Obermörmter: „*die verstärkte Bejagung der Sommergänse*“ vertritt Herr Thomas die Auffassung, dass dieses Gebot vielleicht besser in die allgemeinen Gebotsregelungen für alle Schutzgebiete aufgenommen werden sollte, zumindest überall dort, wo Wasserflächen vorhanden seien.

Herr Dr. Reynders entgegnet, dass diese Thematik im Verfahren noch mit der unteren Jagdbehörde abzustimmen sei.

Herr Nabers spricht das Entwicklungsziel 2.1.3 „Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen“ und hier speziell den Entwicklungsraum 1.3.4 - Baggerseen Haus Oybaum und Pufferflächen am Boetzelaerer Meer an. Dort sei als Entwicklungsziel u.a. die zeitliche Beschränkung der fischereilichen Nutzung ausgesprochen worden. Er weise darauf hin, dass sich das Gewässer in Privatbesitz (Angelverein) befinde und fischereilich genutzt werde. Insofern sei es für ihn nicht nachvollziehbar, warum der Planentwurf ein solches Entwicklungsziel vorsehe. Weiterhin hinterfragt er die Darstellungen von § 30-Biotopen am Oybaum und am Wisseler See.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass die Darstellungen von Entwicklungszielen keine Festsetzungen wären. Sie seien nur behördenverbindlich. Konkrete Festsetzungen mit entsprechenden, die fischereiliche Nutzung ggfs. einschränkenden Gebots- oder Verbotsregelungen enthalte der Planentwurf für diesen Bereich nicht. Ergänzend trägt Herr Bäumen vor, dass nur Regelungen aus der bestehenden Schutzgebietsverordnung für das Boetzelaerer Meer übernommen worden seien und dies insoweit keine Verschlechterung darstelle. Hinsichtlich der § 30-Biotope erläutert Herr Dr. Reynders, dass die fachlichen Bewertungen des LANUV nachrichtlich mit in den Planentwurf einzubeziehen waren. Er empfehle, sich bei Problemen damit über die Landesvertretung mit dem LANUV in Verbindung zu setzen.

Herr Böving weist ergänzend auf die Ausführungen zu den Entwicklungszielen auf S. 3 des Planentwurfs hin. Dort sei festgehalten, dass: „*Die dort genannten Zielaussagen keine direkten Verbindlichkeiten für die einzelnen Nutzer und Eigentümer haben*“.

Herr H.-G. Kersten erkundigt sich unter Hinweis auf die ab Seite 84 des Planentwurfs aufgeführten zahlreichen Einzelbäume, die dort als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden, ob diese durch die Landschaftsbehörden zu unterhalten und zu pflegen seien.

Herr Bäumen entgegnet, dass den Kreis als Träger der Landschaftsplanung nur bei ausgewiesenen Naturdenkmälern (ND) die Verkehrssicherungspflicht treffe. Gleichwohl sei bei geschützten Landschaftsbestandteilen eine Förderung von Pflegemaßnahmen im Rahmen entsprechender Förderprogramme (z.B. ELER, FöNa) möglich.

Unter Hinweis auf das Gebot g) im L 1 „Kalflack, Tiller Graben und Entensumpfgraben“ spricht Freiherr von Loë nochmals den Begriff „kultuhistorisch“ an. Diese Begrifflichkeit werde jetzt zum ersten Mal auch im Entwurf des neuen Regionalplans genannt. Er befürchte, dass dies in die nachgeordneten Planungen übernommen werde.

Herr Dr. Reynders erläutert, dass der Kreis Kleve als beteiligter Träger öffentlicher Belange in seiner Stellungnahme zum vorliegenden Regionalplanentwurf hierzu eine kritische Würdigung abgeben werde. Er weist klarstellend darauf hin, dass im vorliegenden Landschaftsplanentwurf kein einziges Schutzgebiet nur aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung ausgewiesen worden sei.

Herr Hagmans erkundigt sich unter Hinweis auf die zeitlich begrenzte Unterhaltung der Vorfluter danach, ob sich dies möglicherweise auf andere Bereiche negativ auswirken könne.

Herr Dr. Reynders entgegnet, dass dies geprüft wurde und keine negativen Auswirkungen zu erwarten seien.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 116/WP14

Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 4 - Rees;

Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung der Stadt Rees im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie

Herr Dr. Reynders erläutert ausführlich die Vorlage der Verwaltung. Er macht deutlich, dass sechs der geplanten sieben Konzentrationszonen Bereiche tangieren, die der Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 4 - Rees als Landschaftsschutzgebiete darstelle.

Bei der Bewertung der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplans durch die untere Landschaftsbehörde seien sowohl die Vorgaben des Regionalplans als auch der Windenergieerlass zu berücksichtigen gewesen.

Herr Thomas erkundigt sich unter Hinweis auf die bereits im Stadtgebiet Rees bestehenden Windenergieanlagen danach, ob bei diesen Anlagen das sog. Repowering (Hinweis der Verwaltung: Ersatz vorhandener Windenergieanlagen der ersten Generationen durch neue leistungsfähigere Anlagen) auch dann noch möglich sei, wenn die Anlagen außerhalb der jetzt vorgesehenen Konzentrationszonen liegen.

Herr Dr. Reynders trägt vor, dass eine erteilte Betriebserlaubnis bei der Außerbetriebnahme einer Anlage untergehe. Außerhalb von Konzentrationszonen sei somit ein Repowering nicht möglich.

Herr Niemers weist auf die häufig entstehende Konfliktsituation zwischen einer umweltschonenden Energiegewinnung einerseits und natur- und landschaftsrechtlichen Gesichtspunkten andererseits hin. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien seien die von der Stadt Rees geplanten Bereiche 1 - 6 akzeptabel. Dies gelte aber nicht für die Konzentrationszone Nr. 7 - Speldrop. Dieser Bereich befinde sich auch außerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplans des Kreises Kleve Nr. 4 - Rees, nämlich im Bereich des noch aufzustellenden Plans Nr. 3 - Bylerward/Hetter. Er weist auf die Vorkommen des Kiebitz sowie zahlreicher Rast- und Zugvögel in diesem Gebiet und auf den geringen Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet (weniger als 1 km) hin. In unmittelbarer Nähe zu dieser Konzentrationszone existierten bereits verschiedene Windenergieanlagen, deren Betriebserlaubnisse nach Ablauf nicht mehr verlängert werden sollten.

Herr Niemers beantragt, der Windenergiekonzentrationszone 7 die Zustimmung zu versagen und den Beirat hierüber gesondert abstimmen zu lassen.

Abstimmungsergebnisse (ohne Herrn Viktor Bontrup, der sich zu Beginn der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen erklärt hat):

Konzentrationszonen 1 - 6: mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung.

Konzentrationszone 7 6 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen.

Damit ist der Antrag des BM Niemers zur Konzentrationszone 7 - Speldrop abgelehnt (Hinweis der Verwaltung: Nach § 3 Abs. 2 S. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG) vom 22.10.1986 [GV.NRW. S. 683], zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. April 2014 [GV.NRW. S. 254] gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt)

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 117/WP14

Landschaftswacht;

Bestellung eines Außendienstbeauftragten der unteren Landschaftsbehörde für den Dienstbezirk 2: Stadt Kleve, Ortsteile Griethausen und Schenkenschanz

Herr Bontrup schlägt als neuen Landschaftswächter für den Dienstbezirk 2 Herrn Jürgen Binn aus Kleve-Salmorth vor.

Beirat stimmt einstimmig dem Vorschlag zu und bittet die Verwaltung, Herrn Binn zur nächsten Sitzung des Beirats für eine kurze Vorstellung einzuladen.

Zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 118/WP14

Abgrabung Birgelfeld - Südwest-Erweiterung;

Herstellung und Ausbau eines Gewässers in der Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage.

Herr Mohn gibt zu bedenken, dass bei einer Erweiterung im vorgesehenen Bereich sehr gutes Ackerland betroffen sei. Aus naturschutzfachlicher Sicht lägen keine Argumente gegen diese Bereiche vor. Er befürchte allerdings, dass der Betreiber eine „Salamitaktik“ betreibe und zu einem späteren Zeitpunkt noch weitere Bereiche abgegraben würden.

Herr Dr. Reynders räumt diese Bedenken aus, da bei der Erweiterung bestehender Abgrabungen auf Flächen, die im GEP nicht als Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze dargestellt würden, eine Obergrenze von 10ha bestehe. Diese Obergrenze sei mit der jetzt beantragten Abgrabungserweiterung erreicht.

Herr Thomas macht darauf aufmerksam, dass der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde immer dafür plädiert habe, Nachauskiesungen den Vorrang vor Neuaukiesungen zu geben.

Herr Niemers weist darauf hin, dass sich in der Nähe des Abgrabungsbereiches ein Quellgraben der Kalflack befinde. Er befürchte, dass Wasser aus der Abgrabung dort hineingedrückt und aufgenommen wird. Es sollte darauf geachtet werden, dass es zu keiner weiteren Entwässerung in diesem Bereich komme.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 3 Nein-Stimmen und einer Enthaltung.

Zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 119/WP14

Abgrabung Meershof - Erweiterung 2014;

Herstellung und Ausbau eines Gewässers in der Stadt Kevelaer, Gemarkung Twisteden

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage.

Nach Auffassung von Herrn Thomas ist die Waldinanspruchnahme kritisch zu sehen und die dafür vorgesehenen Ersatzmaßnahmen seien nicht ausreichend. Hier müsse ein deutlich größerer Waldausgleich erfolgen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich bei 4 Enthaltungen.

Zu Punkt 9.1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 120/WP14

Anpassung von Landschaftsplänen des Kreises Kleve an kommunale Bauleitplanungen im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie

Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 10 - Weeze,
Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 11 - Kevelaer,
Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 12 - Geldern/Walbeck,
Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 - Straelen/Wachtendonk

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage.

Beirat nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 9.2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 121/WP14

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969;

Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 28. Juli 2014 über die teilweise Aufhebung der Verordnung

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage.

Beirat nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 9.3 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 122/WP14

**Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;
Aktueller Sachstand**

Herr Dr. Reynders erläutert die Vorlage.

Beirat nimmt Kenntnis.

Zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Anfragen

BM Rienits regt an, die im Moritz-Saal vorhandene Präsentationstechnik zu verbessern, da die derzeitige Situation nach seiner Einschätzung nicht mehr dem Stand der Technik entspreche.

Herr Nabers regt zu einer der nächsten Beiratssitzungen einen Sachstandsbericht der Verwaltung zur Verlandung des Wyler Meers und zur geplanten Fischtreppe an.

Stefan Hermanns
(Schriftführer)

gez.: Hans-Peter Böving
(Vorsitzender)

(Landrat/Vorsitzende/r)